

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha vom 03.02.2016

Ausübung der Kommunalaufsicht gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)
hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Eintrittsgeld für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal; Gemeinderatsbeschluss Nr. 04/16 vom 28.01.2016

Der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Eintrittsgeld für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal, Beschluss des Gemeinderates Nr. 04/16 vom 28.01.2016, mit Schreiben vom 29.01.2016 angezeigt.

Hiermit wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKAG in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung, der Eingang der Satzung bestätigt.

Diese Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

gez. i.A. Neder
Amtsleiter

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Eintrittsgeld für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal

§ 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Eintrittsgeld für das Schwimmbad der Gemeinde Georgenthal erhält folgende Fassung

1. Erwachsene:

Tageskarte	3,00 €
2 h vor Wasserruhe	2,00 €
10er Karte	25,00 €
Dauerkarte – Saison	65,00 €
Tageskarte für Inhaber einer Gästekarte und Ehrenamts Card	2,50 €

2. Kinder, Schüler, Azubi, Studenten u. Behinderte

Kinder bis 1 Jahr	frei
Tageskarte	2,00 €
2 h vor Wasserruhe	1,50 €
10er Karte	15,00 €
Dauerkarte – Saison	40,00 €
Tageskarte für Inhaber einer Gästekarte und Ehrenamts Card	1,50 €

3. Gruppen

Kindergruppen	
Ab 10 Kindern u. einer Aufsichtsperson	1,50 €
Schulklassen der örtlichen Schule	0,50 €

4. Tageskarten gelten für die Öffnungszeiten des Schwimmbades an einem Kalendertag. Das Schwimmbad kann an dem Tag zwischenzeitlich verlassen werden. Der Schwimmbadbesucher muss sich vor dem zwischenzeitlichen Verlassen bei dem Personal an der Kasse melden. Andernfalls verliert die Tageskarte ihre Gültigkeit.

§ 2 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Georgenthal, d. 08.02.2016

Rommeiß
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher genügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

vorstehender Satzung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Eintrittsgeld für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Rommeiß
Bürgermeister